

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die
allgemeine Verkürzung und Aufhebung der Sperrzeit
für Schank- und Speisewirtschaften in der Stadt Nideggen (SperrzeitVO) vom
22.01.2013**

Aufgrund des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV -) vom 20.04.1971 (GV NW S. 119/SGV NW 7103 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadt Nideggen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Nideggen vom 28.08.2012 für das Gebiet der Stadt Nideggen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Aufhebung der Sperrzeit**

- (1) Für die folgenden Nächte wird die Sperrzeit aufgehoben:
- a) von Silvester zum Neujahrstag,
 - b) von Weiberfastnacht zum darauf folgenden Freitag,
 - c) vom Fastnachtssamstag zum Fastnachtssonntag,
 - d) vom Fastnachtssonntag zum Rosenmontag,
 - e) vom Rosenmontag zum Fastnachtdienstag,
 - f) vom Fastnachtdienstag zum Aschermittwoch,
 - g) vom 30. April zum 01. Mai.
- (2) Die Sperrzeit wird aufgehoben an den Kirmessen und Schützenfestveranstaltungen jeweils für die auf den Samstag, Sonntag, Montag und den Dienstag folgende Nacht, soweit an diesen Tagen traditionsgemäß Feiern stattfinden. Das Verzeichnis der Kirmessen und Schützenfestveranstaltungen liegt beim Ordnungsamt zur Einsicht offen. Die Aufhebung der Sperrzeit gilt jeweils nur für den Stadtbezirk, in welchem die Feiern stattfinden.

**§ 2
Vorverlegung der Sperrzeit**

Für die im Stadtgebiet Nideggen betriebenen Gaststätten und den erlaubten Schankbetrieb der Außengastronomie wird der Beginn der Sperrzeit auf 23.00 Uhr vorverlegt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Nideggen folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.07.1993 außer Kraft.